Erklärung zur Übertragung bestehender Versorgungsverpflichtungen Allianz Pensionsfonds Chance LifePortfolio

Wir haben uns dazu entschlossen, die in unserem Haus bestehenden Versorgungsverpflichtungen auf den Allianz Pensionsfonds zu übertragen. Der Allianz Pensionsfonds bietet hierfür verschiedene Modelle an.

Wir, der Vertragspartner, haben uns gezielt für das Modell entschieden, das die Versorgungsverpflichtungen aus dem Pensionsfonds durch eine Rückdeckungsversicherung bei Allianz Leben finanziert (Pensionsfonds Chance LifePortfolio). Dabei wird die Versorgungsleistung auf die Gesamtleistung der Rückdeckungsversicherung einschließlich nicht garantierter Überschussanteile abgestellt.

Das Produkt ermöglicht aufgrund seiner Konzeption eine Übertragung, bei der bei Vertragsbeginn eine niedrigere Liquidität gegenüber einem Modell auf Garantiebasis (Pensionsfonds Klassik) aufgewendet werden muss.

Unseren Versorgungsvertrag sichert der Allianz Pensionsfonds mit Rückdeckungsversicherungen bei der Allianz Lebensversicherungs-AG auf Basis der prognostizierten zukünftigen Überschussbeteiligung ab. Diesen Rückdeckungsversicherungen liegen die für das aktuelle Kalenderjahr von der Allianz Lebensversicherungs-AG deklarierten Überschussanteilsätze zugrunde. Die Überschussanteilsätze für die folgenden Kalenderjahre können sich von denen dieses Jahres unterscheiden. Die von der Allianz Lebensversicherungs-AG für die Rückdeckungsversicherungen festgelegten Überschüsse wirken sich somit direkt auf unseren Versorgungsvertrag aus.

Uns ist bewusst, dass es zu Nachzahlungen kommen kann – unter Umständen sogar bereits kurz nach Einrichtung der Versorgung. Gründe für eine Nachzahlung können u. a. sein:

- Absenkung zukünftiger Überschussanteilsätze der Rückdeckungsversicherungen: Diese Absenkung würde zu einer Unterdeckung der Pensionsfondsversorgungen führen und daraus folgend – ggf. bereits zeitnah zur Übertragung der Versorgungen auf den Allianz Pensionsfonds – zu einer von uns zu leistenden Nachschusszahlung.
- Bei der Finanzierungsüberprüfung im Nachgang zur Deklaration wird der Bestand zum Jahresende zugrunde gelegt. Kommt es unterjährig zu Bestandsänderungen (z. B. Tod, Invalidität), so kann es in Einzelfällen zu einer Unterdeckung kommen, die durch einen Nachschuss ausgeglichen werden muss.
- Nachschusszahlungen für laufende Renten können durch die Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 BetrAVG veranlasst sein. Eventuell sieht die Zusage auch eine feste jährliche Rentensteigerung vor. Reichen die sich aus der Deklaration ergebenden Rentensteigerungen der Rückdeckungsversicherung hierfür nicht aus, ist eine Nachzahlung erforderlich.
- Sofern ein Versorgungsberechtigter die Altersrente vorgezogen in Anspruch nehmen möchte, sind Konstellationen möglich, nach der die Leistungen der Rückdeckungsversicherung zu diesem vorgezogenen Zeitpunkt nicht ausreichen, die Altersrente zu finanzieren.
- Umstellung auf aktuelle Sterbetafeln: Wenn die Rückdeckungsversicherungen aufgrund gestiegener Lebenserwartung neubewertet werden müssen, so hat dies Auswirkungen auf die aus den Rückdeckungsversicherungen voraussichtlich finanzierbaren Leistungen. Diese werden auf Basis der neuen Sterbetafeln unter Berücksichtigung der prognostizierten Überschussbeteiligung neu berechnet. Der Ausgleich der so entstehenden Unterdeckung erfolgt über eine Nachschusszahlung.

Sofern vorhandene Unterdeckungen von uns nicht ausgeglichen werden, erfolgt ein Wechsel auf den Pensionsfonds Klassik. Basierend auf den Deckungsrückstellungen der Rückdeckungsversicherungen – vermindert um Abzüge, um den zusätzlich anfallenden Verwaltungsaufwand zu decken – wird der Einmalbeitrag bestimmt, der dem Pensionsfonds Klassik zugeführt wird. Die vereinbarten Leistungen werden auf die mit dem ermittelten Einmalbeitrag finanzierbare Höhe gekürzt. Die Versorgungsleistung wird dabei auf die Garantieleistung der Rückdeckungsversicherung abgestellt. Der Leistungsumfang richtet sich nach den dann gültigen Pensionsplänen des Pensionsfonds Klassik. Die Differenz zu den zugesagten Versorgungsverpflichtungen wird dann von uns direkt ausgeglichen. Für diese Differenz ist zudem ein Ausweis in der Handelsbilanz erforderlich.

Die weiteren Regelungen des Pensionsplans bleiben von dieser Erklärung unberührt.

Wir haben diese Hinweise zur Kenntnis genommen und erklären uns bereit, weitere Beiträge zu leisten, sofern die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

_____ _____

Ort, Datum Stempel und Unterschrift des Vertragspartners

PESVA01655